

# **Managerhaftung: Düsseldorfer Urteil gibt Diskussion um Risiken in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung neue Richtung**

**Berlin, 1. Juni 2015. Grundsätzlich sehen die Musterbedingungen des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) eine Deckung von Vertragsstrafen, Kautionen und Bußgeldern in der D&O Versicherung zwar nicht vor, doch existieren unterschiedliche Bedingungen am Markt, die das tun. Ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (Teilurt. v. 20.01.2015 – 16 Sa 459/14) stellt nun klar, dass für Bußgelder, die das Unternehmen betreffen, Manager nicht in Regress genommen werden können.**

„Damit hat das Gericht im Prinzip die Frage beantwortet, die sich im Vorfeld einer Ausformulierung von D&O-Versicherungsbedingungen stellt“, urteilt Rechtsanwalt Dr. Henning Schaloske, Leiter des Arbeitskreises Haftpflichtversicherung der Freien Berufe und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV). Grundsätzlich empfiehlt die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht Managern, im Compliancebereich mit größter Sorgfalt zu agieren. So hat zuletzt eine Entscheidung des Landgerichts München I (Urteil vom 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10) bekräftigt, dass die Geschäftsleiter weitgehende Organisations- und Handlungspflichten treffen.

„Für Versicherer ist die Deckung von Regressansprüchen aus Bußgeldern und Vertragsstrafen grundsätzlich mit hohen Risiken verbunden“, erläutert der Rechtsanwalt. Der Grund: Staatliche Aufsichtsbehörden, wie das Bundeskartellamt oder Datenschutzbehörden, aber auch im Ausland, verhängen zunehmend sehr hohe Bußgelder gegen Unternehmen bei Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben. „Sollte sich die höchstrichterliche Rechtsprechung jedoch der Düsseldorfer Entscheidung anschließen, senkt dies die Risiken für Manager und D&O Versicherer erheblich“, stellt Schaloske fest. Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass bei einer aktiven Beteiligung eines Managers an einem Kartellverstoß häufig von Vorsatz ausgegangen werden kann. „Und dieser wäre ohnehin vom Versicherungsschutz ausgeschlossen“, sagt der Rechtsanwalt. Das gilt jedoch nicht bei Verstößen gegen Organisationspflichten. Und auch jenseits von Geldbußen liegen immense Haftungsrisiken infolge von Schadensersatzansprüchen geschädigter Dritter oder Kosten von Internal

Investigations. Im Hinblick auf die Absicherung durch eine D&O-Versicherung gilt es daher, sehr genau zu prüfen, was tatsächlich versichert ist.

### **Über die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein DAV:**

Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) hat 1.250 Mitglieder, 600 dieser Rechtsanwälte sind Fachanwälte für Versicherungsrecht. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind in versicherungsrechtlichen Fragen die kompetenten Ansprechpartner sowohl für Verbraucher, als auch für Betriebe und Versicherungsunternehmen. Sie beraten auch beim Abschluss von Versicherungsverträgen und sind außergerichtlich und gerichtlich bei der Geltendmachung bzw. Abwehr versicherungsrechtlicher Ansprüche tätig. [www.davvers.de](http://www.davvers.de)